



Ministerium für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

An den
Vorsitzenden des Haushalts-
und Finanzausschusses
Herrn Leo Dautzenberg, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

I B 3 - 4000/96 -

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon
(0211) 896 - 04
Durchwahl
896 - 4343

um

6. März 1996

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

VORLAGE
12/524

A06

Betr.: Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1996;
hier: Kapitel 06.020 - Titelgruppe 63 - Maßnahmen zur Förderung der Frauen im Hochschulbereich

Bezug: Ausschußsitzung am 29. Februar 1996

Sehr geehrter Herr Kollege,

wie in der Ausschußsitzung am 29. Februar 1996 erbeten, darf ich Konzeption und Erfolgskontrolle bei der Titelgruppe 63 - Maßnahmen zur Förderung der Frauen im Hochschulbereich - wie folgt erläutern:

Bisher waren in dieser Titelgruppe insgesamt 700.000,-- DM veranschlagt, und zwar je zur Hälfte für Personal- und Sachausgaben. Der Titel ist in dieser Höhe in den letzten Jahren überrollt worden.

Der kleinere Teil des Titels - 150.000,-- DM - dient der Unterstützung einzelner frauenfördernder Maßnahmen, sofern sie einen besonderen Stellenwert für die Frauenförderung im Hochschulbereich insgesamt haben. Die Mittel werden den Hochschulen auf An-

trag zur Verfügung gestellt. Finanziert werden konnten Maßnahmen wie beispielsweise die "Sommeruniversität für Mädchen in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern" an der Universität - Gesamthochschule Duisburg, die "Datenbank habilitierter Wissenschaftlerinnen" an der Universität Dortmund sowie die "Offene Frauenhochschule" an der Universität - Gesamthochschule Wuppertal.

Der überwiegende Teil des Titels - 550.000,-- DM - wird zur Unterstützung der Arbeit der Frauenbeauftragten verwendet. Zu diesem Zweck werden den Hochschulen zu Jahresbeginn geschlüsselte Beträge pauschal zugewiesen.


Zur Erfüllung der im Hochschulrahmengesetz und in den Hochschulgesetzen des Landes verankerten Bestimmungen der Beseitigung bestehender Nachteile für Frauen und Herstellung der Chancengleichheit für Frau und Mann ist eine solide finanzielle Ausstattung der Frauenbeauftragten unabdingbare Voraussetzung. Die Hochschulen stellen zwar in der Regel Räume sowie eine bürotechnische Grundausstattung zur Verfügung und tragen die Kosten der Freistellung der Frauenbeauftragten. Angesichts der vielfältigen Aufgaben der Frauenbeauftragten bei Berufungs- und Einstellungsverfahren, in der Gremienarbeit und bei der Durchführung eigener Maßnahmen und Projekte sind darüber hinaus jedoch weitere Mittel erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Amtes sicherzustellen. Die Mittel können zur personellen Unterstützung der Frauenbeauftragten durch wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte sowie sonstiger Aushilfen verwendet werden, aber auch für den laufenden Geschäftsbedarf sowie für die Finanzierung eigener Veranstaltungen und Informationsschriften.

Die regelmäßigen Kontrollmaßnahmen des Wissenschaftsministeriums bezüglich der Titelgruppe 63 beschränken sich auf die zweckentsprechende Verwendung der den Hochschulen zur Verfügung gestellten Beträge. Im Rahmen der jährlichen Berichtspflicht weisen die Hochschulen regelmäßig auf die Wichtigkeit der finanziellen Unterstützung für die Handlungsfähigkeit der Frauenbeauftragten hin.

Eine weitergehende Erfolgskontrolle ist nur schwer möglich, da sich der Erfolg der Arbeit der Frauenbeauftragten kaum operationalisieren läßt. Die Realisierung des Zieles einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen im Hochschulbereich ist von vie-

len Faktoren abhängig, nicht allein von der erfolgreichen Arbeit der Frauenbeauftragten und vollzieht sich zudem in einem längerfristig angelegten Prozeß.

Mit freundlichen Grüßen


(Anke Brunn)